

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0044-I.2/2017
Zu GZ. BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag. Gorke B.A.
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: abt.55@bmlfuw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMLFUW; Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009 und Durchführungsverordnungen; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu beiden Erläuterungen, Allgemeiner Teil

Insoweit es sich bei den betroffenen Gasen um solche handelt, die auch von der am 15. Oktober 2016 in Kigali verabschiedeten Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. Nr. 283/1989) umfasst sind, wird angeregt, in die Erläuterungen einen Passus aufzunehmen, der auf diesen Bezug hinweist.

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt / WFA** muss es daher heißen:

Seite 3, Zu Problemanalyse:

- Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren als:
„Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 206 vom 02.08.2013 S. 18, sowie eine Reihe von [...]“

Seite 6, Zu Auswirkungen auf die Umwelt:

- Im ersten Absatz wird auf die Auswirkungen der „neuen“ EU-Verordnung Bezug genommen. Diese ist mit dem Kurztitel zu bezeichnen, sodass es heißt:
„[...] Auswirkungen der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 [...]“

Im **Entwurf zur Artikel VO** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu Artikel II, 2. § 2 Abs. 2 zweiter Satz:

- Die Verordnung (EG) Nr. 304/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:
„Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12“

Seite 4, Zu Artikel IV, 2. § 2

- Die Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:
„Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25“

In den **Erläuterungen zur Artikel VO** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren, sodass es heißt:
„Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 206 vom 02.08.2013 S. 18, sowie eine Reihe von [...]“

Seite 2, Zu Artikel II Z. 2, § 2 Abs. 2 zweiter Satz:

- Die Verordnung (EG) Nr. 304/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:

„Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12“

Seite 3, Zu Artikel IV Z. 2, § 2:

- Die Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:

„Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25“

Im **Entwurf zur Novelle F-Gase-Gesetz** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu § 2 Z 3:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:

„der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2007 S. 4,“

Seite 1, Zu § 2 Z 4:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:

„der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007, S. 10,“

Seite 2, Zu § 2 Z 6:

- Die Verordnung (EG) Nr. 304/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:
„Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12“

Seite 2, Zu § 2 Z 8:

- Die Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:
„Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 21“

Seite 2, Zu § 2 Z 9:

- Die Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben genannten Grundsätzen zu zitieren als:
„Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige

Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25“

In den **Erläuterungen zur Novelle F-Gase-Gesetz** muss es daher heißen:

Seite 1, Zu Allgemeiner Teil:

- Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren als:
„Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 206 vom 02.08.2013 S. 18, sowie eine Reihe von [...]“

Wien, am 5. April 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)